



Stand: Juli 2020

Merkblatt zu Erbschein und Erbscheinsverfahren

1. Zweck des Erbscheins

Möchte ein Erbe bzw. eine Erbin gegenüber einer Bank oder einer anderen Stelle geltend machen, dass er die Rechtsnachfolge des Erblassers angetreten hat und so Inhaber einer Forderung (z.B. auf Auszahlung des Kontoguthabens) geworden ist, oder möchte er erreichen, dass das Grundbuchamt ihn als Eigentümer des geerbten Grundstücks einträgt, so verlangt die Bank oder das Grundbuchamt in aller Regel einen **Nachweis der Erbfolge**. Dieser wird durch einen Erbschein erbracht, den das Nachlassgericht/Amtsgericht, ausstellt.

Im Erbschein ist vermerkt, wer in welchem Umfang Erbe geworden ist. Ohne einen solchen Erbschein kann in Deutschland häufig ein Anspruch nicht durchgesetzt, eine Berichtigung des Grundbuches nicht vorgenommen werden.

2. Zuständigkeit für die Erteilung eines Erbscheins

Die örtliche Zuständigkeit des Nachlassgerichts ist in § 343 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geregelt. Zuständig ist das Nachlassgericht, in dessen Bezirk der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen Wohnsitz oder – ersatzweise – seinen Aufenthalt in Deutschland hatte. War der Erblasser in Zeitpunkt seines Todes (zumindest auch) Deutscher, wohnte aber nicht in Deutschland und hielt sich dort auch nicht auf, so ist das Amtsgericht Berlin-Schöneberg zuständig.

Hatte der Erblasser jedoch keine deutsche Staatsangehörigkeit und auch keinen Wohnsitz oder Aufenthalt in Deutschland, dann ist jedes Nachlassgericht zuständig, in dessen Bezirk sich Nachlassgegenstände befinden.

Die Staatsangehörigkeit des Erblassers ist also für die Zuständigkeit des Nachlassgerichts ausschlaggebend.

3. Die Beantragung des Erbscheins

Im Erbscheinsantrag muss der Antragsteller eine Reihe unterschiedlicher Angaben machen, die für die Erbfolge und damit für den Inhalt des Erbscheins ausschlaggebend sind. Jeweils abhängig von den Familienverhältnissen müssen Dokumente eingereicht werden, die die Angaben im Antrag belegen. Dies sind z.B. eine Kopie des Testamentes, die Sterbeurkunde des Erblassers und ggf. weiterer Personen, Geburtsurkunden der Kinder, eine Heiratsurkunde o.ä. Zudem hat der Antragsteller an Eides statt zu versichern, dass ihm nichts bekannt ist, was der Richtigkeit der Angaben im Antrag entgegen steht (§ 2356 Abs. 2 BGB). Diese eidesstattliche Versicherung muss beurkundet werden. In Deutschland geschieht dies durch das Gericht oder den Notar. Um dem Antragsteller eine Reise nach Deutschland zu ersparen, kann die Beurkundung im Ausland bei einer deutschen Auslandsvertretung (Botschaft, Konsulat) erfolgen.

4. Terminvereinbarung und Bearbeitungsdauer

Bitte nehmen Sie per E-Mail Kontakt mit der Rechts- und Konsularabteilung auf um vorab Fragen im Einzelfall zu klären und einen Termin zu vereinbaren.

Die Auslandsvertretung nimmt den Fragebogen zur Erstellung des Erbscheinsantrags (s. unter 6.) und die weiteren Unterlagen entgegen, bereitet den Antrag vor und vereinbart einen Termin zur Beurkundung. Danach reicht der Antragsteller den beurkundeten Antrag zusammen mit den weiteren Unterlagen bei dem zuständigen Nachlassgericht ein, das schließlich den Erbschein ausstellt.

Insgesamt dauert das Verfahren von der Einreichung des Fragebogens bei der Auslandsvertretung bis hin zur Erteilung des Erbscheins in der Regel mehrere Monate.

5. Die Kosten

Kosten entstehen für den Antragsteller zweimal: Zum einen sind für die Beurkundung des Antrags bei der Auslandsvertretung Gebühren nach dem Auslandskostengesetz zu zahlen, deren Höhe sich nach dem Wert des Nachlasses richtet, auf den sich der Erbschein beziehen soll. Darüber hinaus erhebt auch das Nachlassgericht Gebühren für die Erteilung des Erbscheins. Auch diese richten sich nach dem Gegenstandswert.

6. Fragebogen

Den Fragebogen zur Vorbereitung des Erbscheinsantrags finden Sie hier:

[Fragebogen \(deutsche Version\)](#)

[Fragebogen \(englische Version\)](#)

Alle Angaben dieses Merkblatts beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Auslandsvertretung zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblatts. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden.